

Verordnung

vom 14. Dezember 2007

Inkrafttreten:
01.01.2008

zur Änderung der Verordnung über den Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Die Finanzdirektion

gestützt auf den Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG);

in Erwägung:

Da die eidgenössische Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer geändert wurde, muss die kantonale Verordnung angepasst werden.

verordnet:

Art. 1

Die Verordnung vom 14. Dezember 2006 über den Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (SGF 631.411) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. c

[Für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause aufgrund von durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit oder auswärtiger Verpflegung werden folgende Abzüge gewährt:]

- c) Nimmt die steuerpflichtige Person die Verpflegung in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers ein oder wird die auswärtige Mahlzeit vom Arbeitgeber anders als in bar verbilligt (Abgabe von Gutscheinen), so beträgt der Abzug 7.50 Franken pro auswärtige Hauptmahlzeit oder 1600 Franken im Jahr, sofern sie diese Mahlzeit regelmässig auswärts einnimmt. Der halbe Abzug gilt ebenfalls für die steuerpflichtige Person, die infolge einer kurzen Essenspause mindestens eine Hauptmahlzeit pro Tag bei ihrem Arbeitgeber einnehmen muss. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als

diesen halben Abzug. Andererseits wird kein Abzug zugelassen, wenn die Hauptmahlzeit für die steuerpflichtige Person weniger als 9 Franken kostet.

Art. 9 Artikelüberschrift und Abs. 1

Nebenerwerb

¹ Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten wird ein Pauschalabzug von 20% des Nettoeinkommens aus dieser Tätigkeit gewährt, mindestens 800 Franken, höchstens aber 2400 Franken im Jahr für die gesamten Einnahmen. In diesem Abzug sind sämtliche mit der Ausübung dieser Tätigkeit verbundenen Kosten enthalten. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Art. 2).

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Finanzdirektor:
C. LÄSSER, Staatsrat